

Antworten auf die
Herausforderungen der Zukunft
Was die Steuer- und
Rechtsabteilungen jetzt
tun können

Wirtschaftsaussichten 2023: auf dem Weg in Richtung Stagflation	04
Körperschaftsteuer	06
Umsatzsteuer	14
Energie-/Stromsteuer	16
Lohnsteuer und Entsendungen	18
Zölle und Verbrauchsteuern	20
Verrechnungspreise	22
Verrechnungspreisen von Finanztransaktionen	24
Legal	26

Wirtschaftsaussichten 2023: auf dem Weg in Richtung Stagflation

2022 begann mit großen Hoffnungen. Nach dem tiefen Einbruch im Jahr 2020 wuchs die Weltwirtschaft 2021 mit einer Rekordrate. Es wurde erwartet, dass sich nach dem Ende der Omikron-Welle diese dynamische Erholung auch 2022 in Deutschland fortsetzen würde. Der Krieg in der Ukraine hat die Situation völlig verändert. Er hat die Energiepreise in die Höhe schnellen lassen und eine Energiekrise ausgelöst, die Inflation beschleunigt und auch den Druck auf die Lieferketten erhöht. Das führte zu extrem hoher wirtschaftlicher Unsicherheit sowie geopolitischen Spannungen. Hinzu kommt der Abschwung auf wichtigen Exportmärkten wie China, welcher die deutsche Wirtschaft zusätzlich unter Druck gesetzt hat.

Mit Blick auf die Konjunkturlage im Jahr 2023 ist im Winterhalbjahr mit einer Rezession zu rechnen. Denn das Zusammentreffen von Risiken und hoher Inflation fordert seinen Tribut. Ein Blick auf die Erwartungen der deutschen CFOs in der Deloitte-CFO-Umfrage vom Herbst 2022 zeigt, dass die finanziellen Aussichten der Unternehmen auf dem Niveau der Rekordtiefs der ersten Corona-Welle liegen, wobei eine überwiegende Mehrheit der CFOs eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Aussichten für Deutschland und die Eurozone im kommenden Jahr erwartet.

Zwar ging die Gesamtinflation in Deutschland im Dezember auf 8,6 Prozent (von 10,0%) zurück, was auf die Übernahme des Monatsabschlags für Gas durch den Bund

als Teil der Gaspreisbremse zurückzuführen ist. Die Kerninflation (ohne Energie- und Lebensmittelpreise) stieg jedoch von 5,0 auf 5,6 Prozent, was auf eine Ausweitung der Inflation hindeutet. Der restriktive Zyklus der Geldpolitik in der Eurozone dürfte daher bis mindestens zum Ende des ersten Quartals 2023 anhalten.

Diese außergewöhnlich hohe Inflation schadet vor allem den Verbrauchern, die eigentlich schon das Wirtschaftswachstum im Jahr 2022 beflügeln sollten. Der private Konsum steht aktuell unter enormem Druck und wird das Wachstum eher bremsen, da Verbraucher unter Einbußen beim Realeinkommen aufgrund der Inflation leiden. Zwar erholte sich das Konsumklima nach dem historischen Tiefstand im Oktober 2022 wieder stetig. Der GfK-Konsumklimaindex bleibt aber auch im Januar mit einem Indexwert von -37,6 Punkten sehr negativ. Daraus lässt sich schließen, dass die deutsche Wirtschaft im ersten Quartal 2023 wahrscheinlich weiter schrumpfen wird. Wenn die Inflation nach dem Winter erst einmal aufgrund von Basiseffekten zurückgeht und Deutschland und Europa Energierationierungen vermeiden können, dürfte sich die Wirtschaft Mitte des Jahres stabilisieren. Ein Wachstumsrückgang von 0,1 Prozent ist das Basisszenario von Deloitte Research für das Jahr 2023.

Der Inflationsdruck betrifft derzeit die meisten Regionen der Welt. Allerdings sind die Gründe für die Inflation und deren Ausmaß oft unterschiedlich. Daher fallen auch

geldpolitische Reaktionen der Zentralbanken unterschiedlich aus, sowohl was Zeitpunkt als auch Geschwindigkeit der Zinserhöhung angeht. Sofern sich die daraus resultierenden Zinsunterschiede über einen längeren Zeitraum manifestieren, sind langfristige Auswirkungen auf die Devisenkurse zu erwarten. Die Abwertung des Euro gegenüber dem US-Dollar im Jahr 2022 ist ein Beispiel dafür, dabei spielten unterschiedliche Wachstumsaussichten sowie die sich ausweitende Zinsdifferenz eine wichtige Rolle. Die hohe Inflationsrate ist auch einer der Hauptunterschiede zur letzten und viel tieferen Rezession im Jahr 2020, als die deutsche Wirtschaft um 5,3 Prozent schrumpfte. Dies bedeutet, dass Deutschland mit einer Phase der Stagflation konfrontiert ist. Ein weiterer Unterschied betrifft die wahrscheinliche Form des Aufschwungs.

Nach der ersten Corona-Welle erholte sich die deutsche Wirtschaft rasch und schnellte nach dem Einbruch V-förmig zurück. Einer der wichtigsten Treiber dafür war die schnelle Erholung in China, welche die deutschen Exporte förderte. Leider scheinen weder China noch Amerika derzeit in der Lage zu sein, das Wachstum der Weltwirtschaft anzukurbeln, da beide Länder jeweils mit einem Abschwung und niedrigeren Wachstumsraten als erwartet zu kämpfen haben. Daher scheint eine langsamere Erholung als nach der Corona-Krise wahrscheinlich.

Die Auswirkungen des Abschwungs divergieren von Branche zu Branche. Am stärksten betroffen sind exportorientierte Sparten mit hoher Energieintensität wie Chemie-, Maschinenbau- und Automobilindustrie. Probleme in der Lieferkette und Gegenwind von den internationalen Märkten sind die Hauptprobleme in diesen Wirtschaftssegmenten. Verbrauchernahe Branchen wie Konsumgüter und Einzelhandel werden von dem starken Druck auf die Haushaltseinkommen und durch die Inflationsraten betroffen sein. Daher stehen im Konsumgüterbereich die Preispolitik und neue Angebote für preisbewusstere Verbraucher auf der Tagesordnung. Schließlich treffen die Wende in der Geldpolitik und die steigenden Zinsen die Unternehmen auf breiter Front. Neues Kapital wird teurer, was einige Geschäftsmodelle bedroht und das Investitionskalkül aller Unternehmen verändert.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Alexander Börsch

Chefvolkswirt und Director Forschung

Tel: +49 89 29036 8689

aboersch@deloitte.de

Körperschaftsteuer

Ausgangsüberlegungen

1. Drohende Verluste

Infolge struktureller Preisänderungen, z.B. bei der Erdgas- oder Energieversorgung, können einige langfristige Verträge mit festen Preisen zu Verlusten für eine der Vertragsparteien führen. Während Rückstellungen für Drohverluste aus langfristigen Verträgen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zwingend vorgeschrieben sind, sind sie in der Steuerbilanz nicht zulässig. Das führt zu Ansatz- und Bewertungsunterschieden zwischen Handels- und Steuerbilanz, ohne dass bei der Bildung dieser Rückstellungen eine Steuerentlastung eintritt. Die Übertragung von Eventualverbindlichkeiten (einschließlich Rückstellungen für drohende Verluste) unterliegt besonderen steuerlichen Regelungen und erfordert eine sorgfältige Prüfung. Abstandszahlungen zur Beendigung langfristiger Verträge dürften in der Regel nicht unter diese besonderen Steuervorschriften fallen und sofort abzugsfähig sein. Es ist daher empfehlenswert, stets die möglichen steuerlichen Auswirkungen von Änderungen an langfristigen Verträgen zu prüfen.

2. Wertminderung von (konzerninternen) Forderungen

Der wirtschaftliche Abschwung kann zu größeren Schwierigkeiten bei der Einziehung ausstehender Forderungen führen, sowohl bei Forderungen gegenüber Dritten als auch gegenüber Konzerngesellschaften. Es sind besondere Regeln hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Wertminderungsverlusten für deutsche Steuerzwecke zu beachten. Grundsätzlich führt die Wertminderung oder Uneinbringlichkeit von Forderungen gegenüber Dritten zu steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen.

Für nicht realisierte Verluste (d. h. Wertminderungsverluste) besteht ein Wahlrecht für eine Abschreibung in der Steuerbilanz, wenn die Wertminderung voraussichtlich dauerhaft ist. Bei konzerninternen Forderungen ist der Abzug von Verlusten stark eingeschränkt und es kann in manchen Fällen ratsam sein, nicht realisierte Verluste nicht geltend zu machen (d.h. keine steuerliche Abwertung vorzunehmen). Um nicht abzugsfähige Verluste zu vermeiden, kann es empfehlenswert sein, Umschuldungsmaßnahmen, je nach der Behandlung auf der Ebene des Schuldners, zu ergreifen.

3. Verbrauchsfolgeverfahren

Infolge der Unterbrechung von Lieferketten erhöhen viele Unternehmen die Bestände von Rohstoffen und unfertigen Erzeugnissen, um widerstandsfähiger zu werden. Für Steuerzwecke kann angenommen werden, dass die zuletzt erworbenen Waren auch zuerst verwendet werden („Last in first out“- oder „LIFO“-Methode), es sei denn, die Methode verstößt gegen bilanzrechtliche Grundsätze (z.B. für verderbliche Waren wäre diese Methodenwahl unzulässig). Insbesondere bei steigenden Preisen kann die LIFO-Methode vorteilhaft sein, da die zuletzt erworbenen Waren dann auch die teuersten sind. Sobald eine Methodenwahl getroffen wurde, bedarf eine Abweichung von der gewählten Methode der Zustimmung der Steuerbehörden. Wurde in der Vergangenheit kein Wahlrecht ausgeübt, sollte die Entscheidung darüber in entsprechenden Fällen in Betracht gezogen werden.

4. Anstieg der Zinssätze

Als Reaktion auf die steigenden Inflationsraten erhöhen die Zentralbanken die Referenzzinssätze. Dies hat eine Reihe von steu-

erlichen Auswirkungen, die berücksichtigt werden sollten (siehe auch den Abschnitt über Verrechnungspreise). Infolge der Marktzensänderung haben langfristige festverzinsliche Darlehen mit einem niedrigeren Zinssatz einen höheren inhärenten Wert für den Schuldner, während sie für den Gläubiger weniger wertvoll sind. Die Verringerung des wirtschaftlichen Wertes erlaubt jedoch keine steuerliche Abschreibung, weil sie nicht dauerhaft ist und sich mit der Rückzahlung des Kapitals umkehrt. Der inhärente Verlust kann jedoch durch eine Übertragung der Darlehensforderung zum Verkehrswert realisiert werden. Steuerliche Auswirkungen und Möglichkeiten von Refinanzierungsmaßnahmen als Reaktion auf die gestiegenen Zinssätze sollten daher sorgfältig geprüft werden.

5. Wechselkurseffekte

Wie bereits erwähnt, erhöhen die Zentralbanken weltweit die Referenzzinssätze. Da aber die US-Notenbank früher gehandelt und höhere Zinssätze als die Europäische Zentralbank festgelegt hat, ist zu erwarten, dass die US-Dollar-Zinsen auch in naher Zukunft über den Euro-Zinsen liegen werden. Dies hat bereits zu einer Verschiebung der Devisenkurse geführt, bei der der Euro gegenüber dem US-Dollar abgewertet hat. Grundsätzlich sind realisierte Währungsgewinne oder -verluste für deutsche Steuerzahler als ordentliche Erträge/Aufwendungen steuerpflichtig/abzugsfähig. Es ist zu beachten, dass Fremdwährungsverluste nicht unter die Beschränkungen der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für konzerninterne Darlehensforderungen fallen (siehe B. oben). Nicht realisierte Währungsverluste können nur dann abgezogen werden, wenn eine dauerhafte Wertveränderung vorliegt. Nach der ständigen

Rechtsprechung werden Wechselkursänderungen zumindest bei langfristigen Verbindlichkeiten in der Regel als vorübergehend angesehen, es sei denn, es liegt eine strukturelle und grundlegende Änderung der Wirtschaftsdaten vor. Nach dieser Rechtsprechung wären daher Abschreibungen von Forderungen/Zuschreibungen von Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz nur dann möglich, wenn eine entsprechende Wertanpassung in der Handelsbilanz vorgenommen wird und die Wechselkursänderung die Folge einer strukturellen und grundlegenden Änderung ist. Besondere Überlegungen gelten für die steuerliche Behandlung von Absicherungsgeschäften und die Beendigung von Absicherungsstrukturen.

Planen und steuern Sie Ihre jährlichen Steuerzahlungen

6. Anpassung der Steuervorauszahlungen

Wenn die Unternehmensplanung darauf hindeutet, dass das zu versteuernde Einkommen im nächsten Jahr sinken wird, legen Sie dem Finanzamt zusammen mit dem Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen eine solche Prognose und einen Entwurf der Steuerberechnung vor. Eine Anpassung der Körperschaftsteuervorauszahlungen kann in vielen Fällen pragmatisch gewährt werden. Steuerpflichtige können auch rückwirkend eine Anpassung der Vorauszahlungen für das Vorjahr beantragen, um bereits vor der Einreichung der Steuererklärung für das betreffende Jahr eine Reduzierung der Steuerzahlungen zu erzielen. Ein solcher Antrag sollte auch eine vorläufige Bilanz sowie eine Steuerberechnung enthalten.

7. Frühzeitige Abgabe der Steuererklärung, um Steuergutschriften frühzeitig zu erhalten

Steuererstattungen, z.B. inländische Kapitalertragsteuer aus Dividendenausüttungen einer deutschen Tochtergesellschaft an inländische Aktionäre, können in verschiedenen Fällen nur durch eine Steuererklärung geltend gemacht werden. In diesen Fällen sollte die Steuererklärung frühzeitig abgegeben werden, um mehr Liquidität zu generieren. In bestimmten Fällen kann erwogen werden, die Erklärung vorzeitig und auf der Grundlage vorläufiger handelsrechtlicher Zahlen abzugeben. Eine frühzeitige Abgabe der Steuerklärungen für das Wirtschaftsjahr 2022 kann auch dazu beitragen, Steuererstattungen frühzeitig zu erhalten, sofern die geleisteten Vorauszahlungen die berechnete Steuer übersteigen und eine rückwirkende Anpassung der Vorauszahlungen nicht möglich war (siehe oben). Die Formulare für die Steuererklärung für das Wirtschaftsjahr 2022 werden voraussichtlich im April 2023 zur Verfügung stehen.

8. Anpassung von Steuervorauszahlungen nach Umstrukturierung

Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb eines Konzerns können dazu führen, dass Verluste oder Verlustvorträge des laufenden Jahres mit Gewinnen der übernehmenden Konzerngesellschaft verrechnet werden, wobei innerhalb des Rückwirkungszeitraums bestimmte Einschränkungen gelten. Die übernehmende Konzerngesellschaft kann unter bestimmten Umständen eine (vollständige) Herabsetzung ihrer Steuervorauszahlungen für das Umstrukturierungsjahr und die Folgejahre beantragen.

Unnötige Kosten für die Repatriierung von Gewinnen vermeiden (26,375% inländische Quellensteuer)

9. Proaktive Beantragung von Freistellungsbescheinigungen

Nur wenn eine Freistellungsbescheinigung vorliegt, kann ein deutsches Unternehmen unmittelbar von einem reduzierten Quellensteuersatz aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder aufgrund der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie profitieren. Auch wenn keine Dividenden zu erwarten sind, kann es unter bestimmten Umständen sinnvoll sein, vorausschauend Freistellungsbescheinigungen zu beantragen: Nach deutschem Steuerrecht können verschiedene Sachverhalte zu verdeckten Gewinnausschüttungen führen, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, sofern keine Freistellungsbescheinigung vorliegt. Es ist zu bedenken, dass das Antragsverfahren viel Zeit in Anspruch nehmen kann (wir erleben derzeit Antwortzeiten von etwa sechs bis neun Monaten und mehr).

10. Zinszahlungen können selbst bei Abzugsbeschränkung eine Quellensteuer vermeiden

Nach deutschem Steuerrecht können Zinsaufwendungen grundsätzlich bis 30 Prozent des EBITDA sofort abgezogen werden. Ein darüber hinausgehender Betrag wird auf künftige Jahre vorgetragen (siehe unten Nr. 18 für Einzelheiten). Dadurch kann mithilfe von Zinszahlungen effektiv eine Repatriierung von Gewinnen erreicht werden, die nach deutschem Steuerrecht keiner Quellensteuer unterliegt. Es gibt verschiedene Strategien, um den Verschuldungsgrad eines deutschen Unternehmens zu erhöhen und die es ermöglichen, die gewünschte Höhe der Zinsaufwendungen zu erreichen. Diese Strategien sind insbesondere dann erwägenswert, wenn die Muttergesellschaft aufgrund der deutschen Anti-Treaty-Shopping-Regeln nicht (vollständig) entlastungsberechtigt ist und eine Quellensteuer von bis zu 26,375 Prozent erhoben wird.

11. Einlagenrückgewähr anstelle von Gewinnausschüttung

Die Rückzahlung von Eigenkapital wird nach deutschem Steuerrecht nicht als Ausschüttung behandelt und unterliegt nicht dem Kapitalertragsteuerabzug. Die Rückführung von Einlagen erfordert aufgrund der Verwendungsreihenfolge (wonach ausschüttbare Gewinne vorrangig ausgekehrt werden) unter anderem eine Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos, was ein Standardbestandteil der Steuererklärung ist. Darüber hinaus sind bei Verwendung des Einlagekontos Dokumentations- und Bescheinigungserfordernisse zu beachten.

12. Rückkauf eigener Anteile

In bestimmten Fällen kann ein deutsches Unternehmen den Rückkauf eigener Anteile in Erwägung ziehen. Der Anteilspreis wird an die Muttergesellschaft gezahlt und unterliegt – bei entsprechender Gestaltung – keiner Quellensteuer.

13. Begründung einer deutschen Organschaft

Ausschüttungen einer deutschen Tochtergesellschaft an eine deutsche Muttergesellschaft unterliegen ebenfalls der deutschen Kapitalertragsteuer. Begründen die deutschen Unternehmen jedoch eine ertragsteuerliche Organschaft, werden laufende Gewinne der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft abgeführt, ohne dass ein Steuerabzug vorgenommen werden muss.

14. Grenzüberschreitende Verschmelzung

Wenn ein deutsches Unternehmen Teil einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ist, kann seine Tätigkeit zur Begründung einer deutschen Betriebsstätte des übernehmenden Unternehmens führen. Die Gewinnrücklagen des übertragenden Rechtsträgers sollten nicht der Quellensteuer unterliegen. Die Verschmelzung kann in bestimmten Fällen ohne Gewinnrealisation mit Fortführung der Buchwerte durchgeführt werden.

Bußgelder vermeiden

15. Vermeiden Sie Verspätungszuschläge

Wenn die rechtzeitige Abgabe der finalen Steuererklärung nicht möglich ist, können Sie eine Steuererklärung auf Grundlage vorläufiger Zahlen einreichen, um eine Festsetzung von Verspätungszuschlägen zu vermeiden.

16. Vermeiden Sie Zinskosten

Wenn 15 Monate (18 Monate für 2023, 17 Monate für 2024, 15 Monate danach) nach Ablauf des Veranlagungszeitraums die endgültige Steuererklärung noch nicht abgegeben werden kann und Steuernachzahlungen zu erwarten sind, kann eine freiwillige Steuervorauszahlung die Höhe der nicht abzugsfähigen Zinsen (derzeit 1,8 Prozent p.a.) reduzieren.

In diesem Zusammenhang kann es sich auch lohnen, Rückstellungen, die in der Handelsbilanz gebildet wurden, zurückhaltend zu bilanzieren. Sollten die Sachverhalte, die zu den Rückstellungen geführt haben, zusätzliche Prüfungen erfordern, darf der entsprechende Aufwand in der Steuererklärung zunächst nicht abgezogen werden. Gleichzeitig könnte dieser Umstand aber später helfen, wenn es zu anderen Anpassungen kommt (auch im Rahmen einer Betriebsprüfung), um durch eine Gegenberichtigung eine Erhöhung der Steuerfestsetzung zu vermeiden, die zu Nachzahlungszinsen führen würde. Wenn die Prüfung ergibt, dass ein steuerlicher Abzug der Aufwendungen möglich ist, könnten dadurch andere Einkommensanpassungen ausgeglichen und zusätzliche Zinsbelastungen vermieden werden.

Einkommen aufschieben

17. Einführung eines abweichenden Wirtschaftsjahres

Liegen nicht-steuerliche Gründe für den Wechsel vom Kalenderjahr zu einem abweichenden Wirtschaftsjahr vor (z.B. Anpassung an das Wirtschaftsjahr des Konzerns), wird die Steuer für den laufenden Veranlagungszeitraum für das Rumpfwirtschaftsjahr veranlagt. Die Steuer für das neue Wirtschaftsjahr, das im Folgejahr endet, wird nach Abschluss des neuen abweichenden Wirtschaftsjahres, d.h. im nächsten Kalenderjahr, veranlagt. Dies kann zu einer Steuerstundung führen. Hierfür ist die Zustimmung der Steuerbehörde erforderlich.

18. Übertragung von stillen Reserven

Werden bestimmte Vermögenswerte (z.B. Immobilien) veräußert, führt der Gewinn aus dem Verkauf nicht sofort zu einem steuerpflichtigen Gewinn, sondern kann in gleichartige Vermögenswerte reinvestiert werden. Wird der Gewinn nicht direkt reinvestiert, kann er als Rücklage ausgewiesen werden, die das steuerpflichtige Einkommen mindert. Die Rücklage muss innerhalb von vier oder sechs Jahren reinvestiert werden.

Es ist zu beachten, dass die Rücklage, wenn sie nicht reinvestiert wird, am Ende des Vier-/Sechsjahreszeitraums aufgelöst werden muss (was das steuerpflichtige

Einkommen erhöht) und für den gesamten Zeitraum eine Verzinsung von 6 Prozent p.a. anfällt.



Verluste monetarisieren

19. Rücktrag von Verlusten in frühere Jahre

Wenn die rechtzeitige Abgabe der finalen Steuererklärung nicht möglich ist, können Sie eine Steuererklärung auf Grundlage vorläufiger Zahlen einreichen, um eine Festsetzung von Verspätungszuschlägen zu vermeiden.

20. Verlustnutzung durch Organschaften

Das deutsche Steuerrecht erlaubt die Verrechnung von Verlusten eines Konzernunternehmens mit positiven Einkünften eines anderen Konzernunternehmens. Die wesentlichen Voraussetzungen hierfür sind eine Beteiligungsstruktur, bei der die Muttergesellschaft zu Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft mehr als 50 Prozent der Anteile (Stimmrechte) an der Tochtergesellschaft besitzt, und der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

21. Nutzung von Verlusten durch Factoring

Wenn die rechtlichen Eigentumsverhältnisse der verlustbringenden Gesellschaft und der gewinnbringenden Gesellschaft nicht der für eine ertragsteuerliche Organschaft erforderlichen Mutter-Tochter-Struktur entsprechen, entsteht bei einem Forderungsfactoring durch die integrierten Abschläge im Rahmen des Fremdvergleichsgrundsatzes ein Aufwand für das gewinnbringende Gruppenmitglied (Verkäufer) und ein Ertrag für die verlustbringende Gesellschaft („Factor“) bei Einziehung des vollen Forderungsbetrags.

Vorauszahlung von Kosten/Vergütungen

22. Vorauszahlung von Ausgaben/Kautionen

Rechte an geistigem Eigentum, Vorräte oder Lagerbestände könnten im Voraus innerhalb der Gruppe verkauft werden, um so einen sofortigen Mittelzufluss zu erzielen. Werden aus solchen Verkäufen Veräußerungsgewinne generiert, sollte geprüft werden, ob im laufenden Jahr steuerliche Verluste bestehen und/oder erzielt werden könnten, z.B. durch die Realisierung von Verlusten aus dem konzerninternen Verkauf von Vermögenswerten, um die aus dem Verkauf resultierenden Steuerzahlungen zu verringern.

Zinsausgaben steuerlich geltend machen

23. Erhöhung des Zinsabzugs über die 30-Prozent-Grenze hinaus

Steigende Zinssätze in Kombination mit der Zinsschranke, die den Zinsabzug verwehrt, wenn der Netto-Zinsaufwand über 3 Mio. Euro beträgt und 30 Prozent des steuerlichen EBITDA übersteigt, führen dazu, dass deutlich mehr Unternehmen der Zinsabzugsbeschränkung unterliegen, als dies bislang der Fall war. Die Zinsschranke sieht jedoch eine spezielle Eigenkapitalprüfung vor, die, wenn sie bestanden wird, den gesamten Zinsaufwand zum Abzug zulässt. Dieser Eigenkapitaltest kann sehr komplex sein: Ob der Test bestanden werden kann, sollte jedes Jahr vor dem Ende des Geschäftsjahres geprüft werden. Der Eigenkapitaltest vergleicht grundsätzlich die konsolidierte Eigenkapitalquote des Mutterunternehmens und die individuelle Eigenkapitalquote der deutschen Tochtergesellschaft. Ist Letztere (Eigenkapitalquote

der Tochtergesellschaft) höher (oder maximal um zwei Prozentpunkte niedriger), kann der Steuerpflichtige alle Zinsaufwendungen abziehen. Für Kapitalgesellschaften wird der Eigenkapitalquotentest durch die zusätzliche Anforderung ergänzt, dass weder auf Ebene der deutschen noch auf Ebene der ausländischen Konzerngesellschaften die Zinszahlungen an zu mehr als einem Viertel beteiligte Gesellschafter, nahestehende Personen oder rückgriffsberechtigte Dritte 10 Prozent des Nettozinsaufwands auf der Ebene des jeweiligen Konzernunternehmens/der jeweiligen Konzerngesellschaft übersteigen dürfen.

Erhöhung der ausschüttungsfähigen Gewinne für die Repatriierung

24. Schaffung zusätzlicher Gewinne, die repatriiert werden können

Wenn genügend Barmittel für Ausschüttungen zur Verfügung stehen, aber keine ausreichenden Buchreserven oder Gewinne vorhanden sind, können verschiedene Unternehmensumstrukturierungen (Verschmelzungen, Ausgliederungen usw.) zu Marktwerten für handelsrechtliche Zwecke durchgeführt werden. Diese Maßnahmen können zu Gewinnen führen, die dann ausgeschüttet werden können. Gleichzeitig könnten die Übertragungen steuerlich unter Fortführung der Buchwerte erfolgen, sodass keine steuerpflichtigen Gewinne aus der Transaktion entstehen. Es ist jedoch auch auf andere Steuern außer Ertragsteuern zu achten, z.B. die Grunderwerbsteuer.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Astrid Bregenhorn-Kuhs

Partner
Tel: +49 211 8772 2250
abregenhornkuhs@deloitte.de

Dr. Alexander Linn

Partner
Tel: +49 89 29036 8558
allinn@deloitte.de

Dr. Norbert Endres

Partner
Tel: +49 89 29036 8308
nendres@deloitte.de

Christoph Welter

Partner
Tel: +49 711 16554 748
cwelter@deloitte.de



Umsatzsteuer

Optimieren Sie die Umsatzsteuerposition

1. Überprüfung von Umsatzsteuersätzen und Steuerbefreiungen auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen

Zur Entlastung der Verbraucher haben diverse Regierungen ermäßigte Umsatzsteuersätze und Steuerbefreiungen für bestimmte Lieferungen (z.B. Lebensmittel, Düngemittel, Kraftstoffe, Energie usw.) und Dienstleistungen eingeführt. Wir empfehlen daher, die Klassifizierung der Produkte und Dienstleistungen daraufhin zu überprüfen, ob ermäßigte Umsatzsteuersätze oder Steuerbefreiungen anwendbar sind. Im Falle einer Bruttopreisvereinbarung wirkt sich dies positiv auf die Marge aus.

2. Prüfung zinsloser Stundungsmöglichkeiten

Prüfen Sie die Möglichkeit zinsloser Stundungen, die in vereinzelt Ländern als Entlastungsinstrument Unternehmern zur Verfügung stehen.

3. Verbesserung der Cashflow-Position

Erwägen Sie eine Neuverhandlung der Bedingungen, unter denen der Kaufpreis zu zahlen ist und ob Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen verpflichtet werden können. Darüber hinaus wird in vereinzelt Ländern die Umsatzsteuer erst mit Ausstellung der Rechnung fällig, was Möglichkeiten zur Verbesserung der Cashflow-Position im Rahmen des geltenden Rechtsrahmens eröffnet (z.B. Ausstellung der Rechnungen am Anfang des Folgemonats statt am letzten Tag des vorherigen Monats).

Maximierung der Umsatzsteuererstattung

4. Zeitnahe Einreichung von Vorsteuervergütungsanträgen

In einer Reihe von Ländern ist es möglich, Vorsteuervergütungsanträge bereits vor

dem Ende des Jahres einzureichen, für welches der Erstattungsantrag gestellt wird (d.h. Quartals- bzw. Halbjahresantrag). Abhängig von der Höhe der Erstattungsbeträge kann es unter betriebswirtschaftlichen Aspekten sinnvoll sein, derartige unterjährige Anträge einzureichen, auch wenn dies zu zusätzlichen Verwaltungskosten führt. In Deutschland kann ein Vorsteuervergütungsantrag für das erste Quartal des Jahres 2023 bereits im April 2023 eingereicht werden.

5. Ordnungsgemäße und vollständige Vorsteuervergütungsanträge einreichen

Die zuständigen Finanzämter (in Deutschland das Bundeszentralamt für Steuern), die für die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische Unternehmer zuständig sind (Vorsteuervergütungsverfahren), achten zunehmend stärker auf die formellen Anforderungen, die erfüllt werden müssen, damit ein solcher Antrag auf Vorsteuervergütung angenommen wird. Unvollständige Anträge führen entweder zu einer sofortigen Ablehnung oder zu einer erheblich verzögerten Bearbeitung. Zur Beschleunigung des Erstattungsprozesses ist daher darauf zu achten, dass der Antrag vollständig und formell richtig ausgefüllt ist.

6. (Nachträgliche) Vorsteuervergütungsanträge bei Reisekosten

Sofern ausländische Umsatzsteuer noch nicht bzw. nicht in vollem Umfang im Wege des Vorsteuervergütungsantrags geltend gemacht wurde (z.B. Reisekosten), empfiehlt sich, unter Beachtung der Verjährungsfristen zu prüfen, ob ein Vorsteuervergütungsantrag noch (nachträglich) eingereicht werden kann. In bestimmten Rechtsordnungen können sich Verjährungsfristen ergeben, sofern rückwirkend Ansprüche auf zu wenig erstattete Vorsteuer geltend gemacht werden.

7. Verbesserung der Effizienz bei der Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen

Um Forderungsausfälle möglichst frühzeitig geltend zu machen, bedarf es einer belastbaren Dokumentation. Eine bereits abgeführte Umsatzsteuer kann berichtigt werden, wenn aufgrund objektiver und nachweisbarer Umstände die Zahlung durch den Schuldner nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit erwartet werden kann. Dies gilt ebenfalls bei Voraus- und Anzahlungen, zum Beispiel wenn eine Leistung storniert wird.

8. Beantragung eines Aufschubkontos für die Einfuhrumsatzsteuer

In vielen Ländern gibt es ein sogenanntes Aufschubkonto, das Importeuren ermöglicht, die Zahlung ihrer Zölle und Einfuhrumsatzsteuer aufzuschieben. Vereinzelt ist es sogar möglich, die Einfuhrumsatzsteuer vor Zahlung bereits als Vorsteuer geltend zu machen (dies ist z.B. in Deutschland möglich).

9. Prüfung der Lieferketten und Sicherstellung einer zutreffenden Abbildung im Rahmen eines implementierten Tax-Compliance-Systems

Bei grenzüberschreitenden Umsätzen ist zu beachten, dass die materiellen und formellen Voraussetzungen eingehalten werden. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist zum Beispiel eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Geschäftspartners zwingende Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Eine kritische Überprüfung von Lieferketten sowie damit einhergehende mögliche Umstrukturierungen können die Chance bieten, die Cashflow-Position zu verbessern (z.B. bei Einfuhren durch die Anwendung des Zollverfahrens 42).

Management der Umsatzsteuererklärungen

10. Gewährleistung einer fristgerechten und ordnungsgemäßen Abgabe der Umsatzsteuererklärung

Eine fristgerechte und ordnungsgemäße Abgabe der Umsatzsteuererklärung ermöglicht bei Vorsteuerüberhängen eine zeitnahe Erstattung der Vorsteuer (Verbesserung Ihrer Liquiditätslage). Bei Umsatzsteuernachzahlungen lassen sich wiederum Verspätungszuschläge und Verzugszinsen vermeiden.

11. Erwägung eines Verzichts auf die Dauerfristverlängerung

Bei Inanspruchnahme einer Dauerfristverlängerung sind Umsatzsteuer-Voranmeldungen einen Monat später einzureichen. Die Dauerfristverlängerung ist jedoch an die Entrichtung einer Sondervorauszahlung auf Basis der Vorjahreszahllast (1/11) zum 10. Februar geknüpft. Abhängig von der Höhe der Sondervorauszahlung kann es unter Cashflow-Aspekten Sinn machen, auf die Dauerfristverlängerung zu verzichten.

Rechnungsstellung und Planung von Steuerpositionen

12. Rechtzeitige Anforderung von Rechnungsunterlagen von Lieferanten

Zur zeitnahen Geltendmachung von Vorsteuerbeträgen sollten Lieferanten und Dienstleister zur zeitnahen Ausstellung von ordnungsgemäßen Rechnungen aufgefordert werden. Intern ist sicherzustellen, dass Rechnungen rechtzeitig erfasst und verbucht werden. In der Praxis werden Vorsteuerbeträge häufig nicht in dem Steuerzeitraum geltend gemacht, in dem der gesetzliche Anspruch (Eingang der Lieferung, Eingang der Rechnung) erfüllt ist. Durch die Verbesserung von internen Kontroll- und Genehmigungsverfahren wird auch der Verlust eines Vorsteueranspruchs vermieden (z.B. wenn bereits Festsetzungs-

verjährung für den Veranlagungszeitraum eingetreten ist, in dem der Vorsteuerabzug hätte geltend gemacht werden müssen).

13. Überprüfung von Gutschriftvereinbarungen

Die Abrechnung von Rechnungen im Wege des umsatzsteuerlichen Gutschriftverfahrens bietet den Vorteil, dass der Leistungsempfänger auf die zeitnahe Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung selber Einfluss nehmen kann. Die Vereinbarungen mit den Lieferanten und Dienstleistern sollten dahingehend überprüft werden, ob im Wege einer umsatzsteuerlichen Gutschrift abgerechnet werden kann.

14. Besteuerung nach dem Zuflussprinzip und andere Sonderregelungen

Die Steuerschuld entsteht in der Regel in dem Monat, in dem die Lieferung oder Leistung erbracht bzw. die An- oder Vorauszahlung erhalten wird (periodengerechte Besteuerung). Bestimmte Unternehmen können die Cashflow-Position jedoch insofern verbessern, dass auf Antrag die Umsatzsteuer nach dem Zuflussprinzip abzuführen ist (Ist-Besteuerung). Darüber hinaus gibt es weitere Sonderregelungen, die kleine bzw. mittlere Unternehmen in Betracht ziehen können, z.B. die Inanspruchnahme der Mehrwertsteuerbefreiung für Kleinunternehmen.

Überprüfung der Umsatzsteuerposition in Bezug auf einmalige Transaktionen

15. Beschleunigung der Umsatzsteuererstattung durch umsatzsteuerliche Registrierung

Selbst einmalige Umsätze können dazu führen, dass eine Umsatzsteuerregistrierung in ausländischen Steuergebieten erforderlich ist. Dies führt zwar zu zusätzlichen Verwaltungskosten und damit verbundenen umsatzsteuerlichen Melde-

pflichten. Auf der anderen Seite ermöglicht eine derartige Registrierung regelmäßig, dass Vorsteuerbeträge nicht mehr im Wege des Vorsteuervergütungsverfahrens, sondern im Regelverfahren (Umsatzsteuervoranmeldungen) geltend gemacht werden können. Die Erstattung von Vorsteuerbeträgen im Wege des Regelverfahrens erfolgt grundsätzlich deutlich schneller. Sofern die Geltendmachung von Vorsteuerbeträgen im Wege des Vergütungsverfahrens nicht gewünscht ist, kann eine Registrierung im jeweiligen EU-Mitgliedstaat eine Möglichkeit darstellen, um den Cashflow möglichst positiv zu beeinflussen.

Ihre Ansprechpartner

Ulrich Grünwald

Partner
Tel: +49 30 25468 258
ugruenwald@deloitte.de

Benno L'habitan

Director
Tel: +49 69 75695 7852
blhabitant@deloitte.de

Energie-/Stromsteuer

Transformation in grüne Energie

1. Investition in erneuerbare Energien

Der effizienteste Weg zur Verringerung der CO₂-Emissionen sowohl aus Steuer- als auch aus Klimaschutzsicht ist die Umstellung des Bezugs von Strom aus Kohle- und/oder Atomkraftwerken hin zu Strom, der durch eigene Photovoltaikanlagen auf dem Dach eines Gebäudes und/oder auf Flächen neben Gebäuden erzeugt wird. Aus Energie-/Stromsteuerperspektive gilt der aus eigenen erneuerbaren Quellen erzeugte Strom (und solcher, der in hoch-effizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugt wird) unter bestimmten Voraussetzungen als steuerbefreit. Sofern diese Bedingungen erfüllt sind, entsteht keine Energiesteuer/Stromsteuer bzw. kann diese vollständig entlastet werden. Der Strom bzw. die zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse können also völlig energiesteuer- und stromsteuerfrei verwendet werden.

Minimierung der Energie-/Stromsteuer

2. Reduzierung der Energie-/Stromsteuerzahlungen durch Verrechnung der jährlichen Steuerzahlungen mit Erstattungen

In den Fällen, in denen Energie-/Stromsteuer für das vergangene Jahr gemeldet und gezahlt werden muss, sollten Sie prüfen, ob Sie die fällige Steuer mit den Erstattungsbeträgen für die in den Vorjahren verbrauchten Mengen verrechnen können. Durch die Verrechnung der fälligen Energie-/Stromsteuerzahlungen mit der erstattungsfähigen Energie-/Stromsteuer reduzieren sich die Steuerzahlungen. Daher ist es ratsam, die Erstattungsanträge für im Vorjahr verbrauchte Mengen zusammen mit der/jährlichen EnergieSt-/StromSt- Erklärung(en) für die steuerpflichtigen Mengen einzureichen. Da Erstattungen der Zustimmung durch das zuständige Hauptzollamt bedürfen, ist es ratsam, einen Antrag auf

technische Verrechnungsstunden für die fällige Energie-/Stromsteuerzahlungen zu stellen.

3. Reduzierung der Energie-/Stromsteuer-Vorauszahlungen durch Berücksichtigung der energiesteuerlichen und stromsteuerlichen Entlastungsbeträge

Bei der Einreichung jährlicher Energie-/Stromsteuererklärungen müssen EnergieSt-/StromSt-Vorauszahlungen auf monatlicher Basis geleistet werden. Rechtlich besteht (soweit die Steuerbelastung dadurch nicht gefährdet sind) die Möglichkeit, auf Antrag bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen die voraussichtlich dem Steuerschuldner im gleichen Zeitraum zu erlassende, zu erstattende oder zu vergütende Steuer zu berücksichtigen. Beantragen Sie daher eine Neufestsetzung der EnergieSt-/StromSt-Vorauszahlungen unter Berücksichtigung möglicher Erstattungen. Bitte beachten Sie, dass die Erstattungsmöglichkeiten nach § 9b StromStG und § 54 Energiesteuergesetz, d. h. die Erstattung von 25 Prozent der gezahlten Steuersätze, für die Unternehmen, die davon profitieren können, Ende 2023 auslaufen.

Der sogenannte Spitzenausgleich nach § 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz läuft Ende des Jahres 2023 aus. Die Erstattung nach § 53a Energiesteuergesetz wird bis zum 30. Juni 2024 gewährt (sofern die Voraussetzungen erfüllt sind). Maximierung der Energie-/Stromsteuer-Erstattungen

4. Überprüfen Sie Ihre Energie- und Stromflüsse

Prüfen Sie Ihre Energie- und Stromflüsse, um Ihre Erstattungsposition zu optimieren. Unternehmen des produzierenden Gewerbes im Sinne des § 2 Nr. 3 StromStG im Sinne der Klassifikation der Wirtschafts-

zweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) können grundsätzlich eine Vielzahl unterschiedlicher Entlastungsmöglichkeiten für verwendete Energieerzeugnisse beantragen. Diese verwendeten Mengen sind einer teilweisen und/oder vollständigen Strom- und/oder Energiesteuerentlastung zuzuordnen. Durch die Analyse der Energieinfrastruktur, der Energieflüsse und der Prozesse, in denen die Energieerzeugnisse verwendet werden, sowie die Ermittlung und Zuordnung der entsprechenden Mengen zu einzelnen Entlastungstatbeständen können die Energiekosten also reduziert werden. Eines der Ergebnisse könnte eine vollständige Rückerstattung der Energie- und/oder Stromsteuer anstelle einer Teilrückerstattung oder generell eine Rückerstattung von Mengen sein, für die in der Vergangenheit keine Anträge auf Energie- oder Stromsteuerrückerstattung gestellt wurden. Zu den zeitlichen Beschränkungen siehe unsere Ausführungen unter Punkt 3.

Optimieren Sie den Energie-/Stromsteuer-Cashflow

5. Antrag auf Entlastung von Energiesteuer und Stromsteuer kurz nach Ende des Verbrauchsjahres

Die meisten Unternehmen beantragen EnergieSt-/StromSt-Erstattungen auf jährlicher Basis für die im vorangegangenen Kalenderjahr verbrauchten Mengen. Es ist gängige Praxis, dass die Erstattungsanträge für diese Mengen kurz vor dem Ende des auf das Verbrauchsjahr folgenden Jahres gestellt werden. Dies führt zu einem Liquiditätsnachteil, der vermieden werden kann, wenn der Antrag auf Erstattung für das Kalenderjahr kurz nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Energieerzeugnisse verwendet wurden, gestellt wird. Zudem kann das Risiko einer verspäteten Antragstellung minimiert werden. Zu den zeitlichen Beschränkungen siehe unsere Ausführungen unter Punkt 3.

6. Antrag auf Entlastung von Energiesteuer und Stromsteuer während eines Jahres

Ein größerer Cash-Effekt kann durch die Einreichung unterjähriger EnergieSt-/StromSt-Erstattungsanträge während des Jahres der Verwendung der Energieerzeugnisse erzielt werden. Rechtlich kann der Antragsteller in den meisten Fällen das Kalenderquartal oder das Kalenderhalbjahr als relevanten Erstattungszeitraum wählen. Im Einzelfall kann das zuständige Hauptzollamt auf Antrag auch den Kalendermonat als maßgeblichen Erstattungszeitraum zulassen. Im Falle einer Erstattung nach den Vorschriften über den Spitzenausgleich ist jedoch zusätzlich ein „Zusammenfassender Antrag“ auf Jahresbasis zu stellen. Andernfalls wird das Hauptzollamt die bereits unterjährig erstatteten Beträge für die jeweiligen Zeiträume zurückfordern. Zu den zeitlichen Beschränkungen siehe unsere Ausführungen unter Punkt 3.

Nutzung von Energie-/Stromsteuer-Ausnahmen

7. Antrag auf Erlaubnis zur steuerbefreiten Entnahme von Strom für kleine Stromerzeuger

Mit Wirkung zum 1. Juli 2019 hat der deutsche Gesetzgeber ein besonderes Erlaubnisverfahren eingeführt, z.B. für den Eigenverbrauch von Strom oder bei der Lieferung von Strom an einen Endverbraucher im räumlichen Zusammenhang, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird. Der Betreiber der Anlagen darf den in diesen Anlagen erzeugten Strom nur dann steuerfrei entnehmen und an Letztverbraucher liefern. Andernfalls entsteht Stromsteuer. Diese Stromsteuer kann einen Cash-Effekt haben bzw. zur Definitivbelastung werden, da die Stromsteuer

bei Eigenverbräuchen auch ohne entsprechende Erlaubnis entlastungsfähig ist, während Stromsteuer auf Lieferungen an Letztverbraucher ohne entsprechende Erlaubnis endgültig ist. In diesem Falle würde nur eine – sofern vereinbart – Weiterbelastung an den Dritten die Stromkosten reduzieren.

8. Antrag auf Erlaubnis zur steuerbefreiten Entnahme von Strom zur Stromerzeugung

Für die Erzeugung von Strom wird auch Strom verbraucht. Die für die Stromerzeugung verwendeten Mengen sind steuerfrei. Liegt keine derartige Erlaubnis vor, ist die auf diese Mengen entfallende Energie-/Stromsteuer in der Regel steuerpflichtig, aber erstattungsfähig. Die Beantragung einer Erlaubnis für den Verbrauch von Strom für die Stromerzeugung kann Ihren Cashflow ebenfalls verbessern (abhängig von den Mengen). In bestimmten Fällen müssen die Mengen jedoch durch einen Zähler nachgewiesen werden. Zudem ist in nicht seltenen Fällen zu prüfen, welche Anlagenteile der Stromerzeugung dienen.

Neue Energiesteuerrichtlinie

9. Überprüfung der Möglichkeiten des Entwurfs von Änderungen der Energiesteuerrichtlinie

Auf EU-Ebene wird immer noch ein neuer Vorschlag für eine überarbeitete Energiesteuerrichtlinie diskutiert. Der neue Vorschlag ist Teil des „Fit for 55“-Paketes und hat den Zweck, die angestrebten Ziele des Green Deal der Kommission zur Erreichung der Klimaziele zu berücksichtigen. Es ist zu erwarten, dass fossile Brennstoffe in Zukunft höher besteuert werden als Brennstoffe aus erneuerbaren Energien. Daher ist es sinnvoll, den derzeitigen Verbrauch von fossilen Brennstoffen im Vergleich zu erneuerbaren Brennstoffen zu überprüfen, insbesondere vor dem Hintergrund der Investitionen in neue Technologien.

Ihr Ansprechpartner

Tino Wunderlich

Director

Tel: +49 30 25468 165

twunderlich@deloitte.de

Lohnsteuern und Entsendungen



Verbesserung des Cashflows

1. Weiterbelastung von entsendebedingten Kosten

Zum Zeitpunkt der Zahlung von Kosten im Zusammenhang mit der Entsendung eines Arbeitnehmers an ein verbundenes Unternehmen (z.B. Gehalt, geldwerte Vorteile, Steuern usw.) sollten eine zeitnahe und vollständige Weiterbelastung an das ausländische Unternehmen erfolgen sowie die sofortige Zahlung angefordert werden. Dies hat nicht nur positive Auswirkungen auf den Cashflow, sondern vermeidet auch steuerliche Risiken, die sich aus der Versagung des Betriebsausgabenabzugs für körperschaftssteuerliche Zwecke ergeben.

2. Einkommensteuerzahlungen für entsandte Arbeitnehmer

Obwohl die Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen für die Jahre 2021 bis einschließlich 2023 deutlich verlängert wurden (z.B. für die Einkommensteuererklärung 2021 bis zum 31. August 2023), sollten Sie dennoch Ihre entsandten Mitarbeiter anhalten, die entsprechenden Angaben für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen zeitnah an den Steuerberater zu übermitteln, um eventuelle Einkommensteuererstattungen im Zusammenhang mit der Entsendung zu erhalten.

Es sollte genau geprüft werden, ob es notwendig und mit der Entsenderichtlinie Ihres Unternehmens vereinbar ist, dass der Arbeitgeber die Steuern, die im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern anfallen, trägt.

3. Überprüfen Sie die Vergütungspakete der entsandten Arbeitnehmer

Ins Ausland entsandte Arbeitnehmer erhalten regelmäßig Zulagen als Teil ihres Vergütungspakets. Diese Zulagen dienen dem Ausgleich von Kosten oder Belastungen, die durch den Auslandseinsatz entstehen. Beispiele hierfür sind Zuschüsse zu den Lebenshaltungskosten, Mobilitätszulage, Wohngeld, Erschwerniszulage, Reisekostenzulage und Heimaturlaubszulage.

Senken Sie Lohnsteuern, wo möglich

4. Antrag auf Steuerfreistellung

Beantragen Sie Lohnsteuerfreistellungsbescheinigungen für Arbeitnehmer, die aus Deutschland in ein Land entsandt wurden, mit welchem Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, um Arbeitslohn vom deutschen Lohnsteuerabzug freizustellen. Dies kann von Vorteil sein, wenn eine Nettolohnvereinbarung getroffen wurde.

5. Anpassung der Schätzungen des in Deutschland steuerpflichtigen Arbeitslohns

Das deutsche Finanzministerium verlangt von Arbeitgebern, das in Deutschland zu versteuernde Gehalt der entsandten Arbeitnehmer zu schätzen und die entsprechenden Lohnsteuern monatlich einzubehalten.

Wenn sich die Zahl der in Deutschland steuerpflichtigen Arbeitstage aufgrund angepasster Arbeitsregelungen und Regelungen zum mobilen Arbeiten reduziert, sollten die

Schätzungen ebenfalls entsprechend angepasst werden, um die abzuführende Lohnsteuer zu verringern. Diese Anpassung hilft insbesondere denjenigen Arbeitgebern, die mit ihren Arbeitnehmern Nettolohnvereinbarungen abgeschlossen haben.

6. Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie

In der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 Euro zahlen. Die Inflationsausgleichsprämie soll Arbeitnehmer angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten entlasten und kann als Pauschalbetrag in einer oder mehreren Raten ausgezahlt werden.

Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit greift, wenn die Inflationsausgleichsprämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird (d.h., es ist nicht möglich, ohnehin zu zahlende Entgeltbestandteile in eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie umzuwandeln). Außerdem muss auf der Gehaltsabrechnung deutlich gemacht werden, dass es sich um eine Inflationsausgleichsprämie aufgrund steigender Energiepreise und Lebenshaltungskosten handelt. Die Inflationsausgleichsprämie ist in vollem Umfang als Personalaufwand steuerlich absetzbar und mindert somit das zu versteuernde Einkommen und damit die Steuerlast des Unternehmens.

Ihr Ansprechpartner

Christian Röpke

Director

Tel: +49 40 32080 4901

croepke@deloitte.de

Zölle und Verbrauchsteuern

Überprüfen Sie Ihre Lieferkette

1. Können Sie von Handelsabkommen profitieren?

Unternehmen mit grenzüberschreitendem Warenverkehr müssen häufig Einfuhrabgaben in beträchtlichem Umfang zahlen. Die EU hat jedoch mit vielen Ländern Handelsabkommen geschlossen, auf deren Grundlage Waren mit Ursprung in diesen Ländern Zollbegünstigungen oder Zollbefreiungen gewährt werden. Es lohnt sich daher zu prüfen, ob Sie von diesen Abkommen profitieren können, indem Sie beispielsweise Ihren Lieferanten wechseln und Ihre Ware aus einem präferenzbegünstigten Land beziehen.

2. Nutzen Sie Zollverfahren?

Viele Unternehmen haben komplexe Lieferketten. Wenn dabei die gelieferten Waren bei jedem Grenzübertritt zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, fallen unter Umständen unnötig oft Zölle und Einfuhrumsatzsteuern an. Um eine mehrfache Zahlung von Einfuhrabgaben zu vermeiden, sollten Sie prüfen, ob Sie Ihre Lieferketten verschlanken können (z.B. Direktlieferungen) oder ob die Nutzung von Zollverfahren für Sie in Betracht kommt. Für Waren, die in das Zollgebiet der EU ein- und später wieder ausgeführt werden, bietet sich die Nutzung eines Zolllagers oder im Falle einer nur vorübergehenden Nutzung in der EU das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung an. Werden Waren be- oder verarbeitet, kann sich die Überführung in ein passives bzw. aktives Veredelungsverfahren als sinnvoll erweisen.

Optimieren Sie Ihre Importe

3. Verwenden Sie die richtige Zolltarifnummer?

Die Höhe der zu zahlenden Einfuhrzölle ergibt sich aus dem Zollwert der Ware und dem anwendbaren Zollsatz. Dieser wiederum ergibt sich aus dem Zolltarif der EU, in dem jeder Ware eine bestimmte Zolltarifnummer mit einem bestimmten Zollsatz zugeordnet ist. Da also die Höhe des Zollsatzes von der verwendeten Zolltarifnummer abhängig ist, sollten Unternehmen überprüfen, ob die zolltarifliche Einreihung ihrer Waren korrekt ist. Sofern sich herausstellt, dass Sie in der Vergangenheit nicht die richtige Zolltarifnummer verwendet und dadurch zu hohe Einfuhrabgaben gezahlt haben, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Antrag auf Erstattung der zu viel gezahlten Beträge der letzten drei Jahre gestellt werden.

4. Ist der von Ihnen angegebene Zollwert korrekt?

Die Berechnung des Zollwerts einer Ware ist oft anspruchsvoll und birgt sowohl Chancen als auch Risiken. Die Zollwertermittlung sollte daher sorgfältig durchgeführt werden. Unternehmen sollten insbesondere prüfen, ob die Berechnungsgrundlage korrekt ist und ob etwaige Verrechnungspreise (bei Lieferung innerhalb des Konzerns) oder sonstige Preisanpassungen berücksichtigt werden müssen. Auch die Ermittlung und Hinzurechnung von Kosten, die zusätzlich zum Kaufpreis anfallen (wie beispielsweise Transportkosten)

sowie die richtige Nutzung von Incoterms sollten seitens des Unternehmens sichergestellt werden.

Verbrauchsteuern

5. Erhöhen Sie Ihre Liquidität durch eine spätere Steuerzahlung

Es gibt mehrere Möglichkeiten, Verbrauchsteuern erst zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlen, um somit Ihre Liquidität zu stärken: Unternehmen können Genehmigungen beantragen, die es ihnen ermöglichen, die jeweilige Verbrauchsteuer monatlich in einer Summe und nicht für jeden einzelnen Vorgang sofort zu entrichten.

6. Nutzen Sie Steuerbefreiungen

Die besonderen Verbrauchsteuern stellen für Unternehmen häufig einen erheblichen Kostenbestandteil dar, der auf den (End-)Kunden übergewälzt werden soll. Unter Umständen können Sie jedoch von Steuerbefreiungen profitieren (z.B. durch Lieferungen an Begünstigte oder die Verwendung vergällten Alkohols). Die Verbrauchsteuerbefreiungen sind jedoch regelmäßig an strenge Voraussetzungen geknüpft. Sofern es einem Unternehmen aber gelingt, diese Voraussetzungen zu erfüllen, können die Steuern für verbrauchsteuerpflichtige Waren wie z.B. Alkohol, Heiz- und Kraftstoffe, Strom, Tabak usw. meist in spürbarer Höhe eingespart werden.

7. Regelmäßige Beantragung von Steuererleichterungen für Energie und Strom

Unternehmen beantragen Energie- und Stromsteuerentlastungen in der Regel einmal im Jahr, obwohl es möglich ist, die Anträge häufiger zu stellen (vierteljährlich). Auf diese Weise können Unternehmen ihren Cashflow stärken und die finanziellen Mittel sind nicht ein ganzes Jahr lang gebunden.

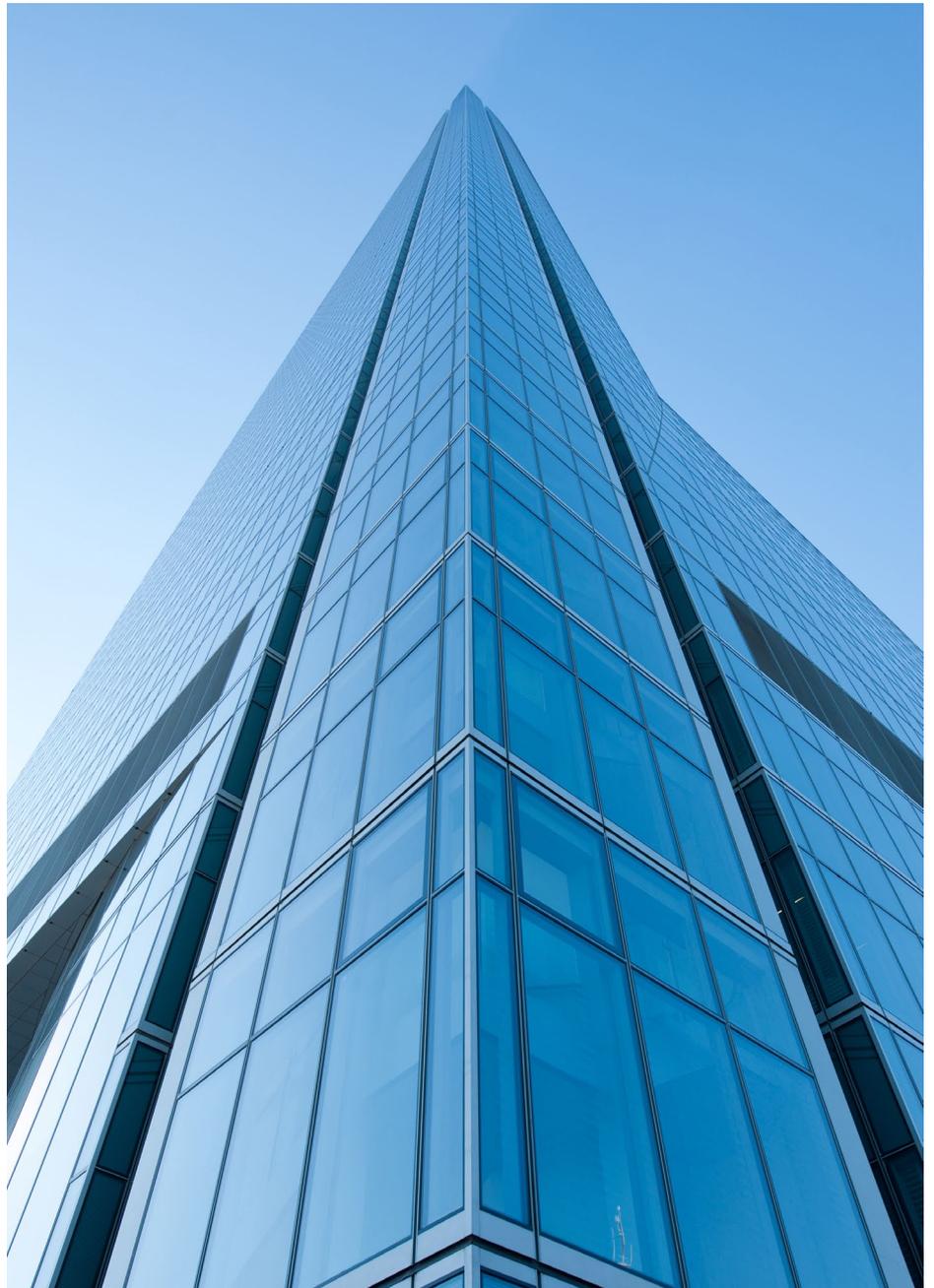
Ihre Ansprechpartnerin

Bettina Mertgen

Partner

Tel: +49 69 71918 8486

bmertgen@deloitte.de



Verrechnungspreise

Proaktives Verrechnungspreismanagement

1. Verrechnungspreise proaktiv anpassen

Unternehmen, die mit Herausforderungen konfrontiert sind, welche sich aus einer wirtschaftlichen Abschwächung in Verbindung mit einer steigenden Inflation ergeben, sollten die zugrundeliegenden konzerninternen Geschäftsbeziehungen und die damit verbundene Risikoallokation zwischen verbundenen Unternehmen dahingehend überprüfen, inwieweit ein möglicher Handlungsspielraum für die Anpassung oder ggf. Neuverhandlung von Verrechnungspreisen besteht, um den wirtschaftlichen Realitäten Rechnung zu tragen (z.B. allgemeiner Rückgang operativer Margen, Auswirkungen gesteigerter Energie- oder Rohstoffpreise usw.).

Darüber hinaus sollten Unternehmen bei der Ermittlung angemessener Margen für Routineunternehmen die zugrundeliegenden Fremdvergleichsdaten sorgfältig prüfen und auswählen (z.B. Verwendung geeigneter Zeiträume, Einbeziehung von Verlustbringern, Vornahme von Anpassungsrechnungen usw.) und ggf. alternative Ansätze zur Verrechnungspreisbestimmung heranziehen, um die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes zu substantizieren.

2. Überprüfung konzerninterner Verträge

Unternehmen sollten bestehende Verträge auf Preisanpassungsklauseln und außerordentliche Kündigungsklauseln überprüfen (z.B. als rechtliche Grundlage für eine eventuelle Adjustierung von konzerninternen Verrechnungen und Zielmargen). Bei der Ausarbeitung neuer Verträge könnte zudem die Aufnahme automatischer

Anpassungsklauseln für Krisensituationen in Betracht gezogen werden, um Flexibilität und eine schnelle Reaktion auf neue Ereignisse gewährleisten zu können.

3. Überprüfung von Finanztransaktionen

In Zeiten des wirtschaftlichen Abschwungs und zunehmender Inflation kann es zur Liquiditätssteuerung bzw. zur Finanzierung zukünftiger Investitionen notwendig sein, die Fähigkeit zur Bedienung von Darlehensverpflichtungen zu evaluieren sowie ggf. konzerninterne Finanzierungsbedingungen anzupassen. Darüber hinaus kann eine Überprüfung der in den Cash Pools geltenden Zinssätze erforderlich sein.

Proaktive Ermittlung von Verrechnungspreisen

4. Erwägen Sie den Price-Setting-Ansatz zur Bestimmung der Verrechnungspreise

Unternehmen müssen möglicherweise bestehende Price-Setting-Ansätze neu bewerten oder die Anwendung eines proaktiven Price-Setting-Ansatzes in Betracht ziehen, um die aktuellen wirtschaftlichen Realitäten bei der Festlegung künftiger Verrechnungspreise zu berücksichtigen. Price-Setting-Ansätze sollten genau überwacht und durch umfassende Berechnungen, vertragliche Grundlagen, Soll-Ist-Abgleiche sowie die Verrechnungspreisdokumentation untermauert werden. Veränderung von Geschäftsmodellen und Wertschöpfungsketten.

5. Konjunkturabschwächung kann Restrukturierungen auslösen

Die Einstellung oder Umstrukturierung bestimmter operativer Tätigkeiten kann während eines Konjunkturrückgangs unvermeidlich sein. Unternehmen sollten

eine fremdübliche Abbildung und Allokation von potenziell anfallenden Schließungskosten innerhalb des bestehenden Verrechnungspreissystems sicherstellen. Darüber hinaus kann eine Neukalibrierung bestehender Verrechnungspreismechanismen oder eine Umstrukturierung von Geschäftsbereichen (z.B. die Übertragung von geistigem Eigentum) erforderlich sein, um Liquidität, Effizienz und Effektivität der gesamten Lieferkette zu verbessern. In einem solchen Fall sind Unternehmen dazu angehalten, daraus resultierende Kosten mit den zu erwartenden Vorteilen in Einklang zu bringen und mögliche Funktionsverlagerungen zu evaluieren.

6. Bei Änderungen von Lieferketten sind auch Änderungen der Funktions- und Risikoprofile zu beachten

Unternehmen sollten bedenken, dass Veränderungen in der Lieferkette auch mit Veränderungen in den bestehenden Funktions- und Risikoprofilen verschiedener Konzerngesellschaften einhergehen können, die eine Neuausrichtung der Wertschöpfungskette und der zugrundeliegenden Verrechnungspreise erforderlich machen. Unternehmen sind dazu angehalten zu bedenken, dass neue Arbeitsmodelle (z.B. getrieben durch Matrixorganisationen, Einführung von „Remote Work“ oder die Flexibilisierung von Arbeitsweisen usw.) eine globale Verteilung von wesentlichen Personalfunktionen oder Funktionen für unternehmerische Schlüsselrisiken (KERTs) auslösen und somit andere Steuerfragen aufwerfen können (Betriebsstätten, Lohnsteuer usw.). Daher sollten grenzüberschreitende Personalbewegungen proaktiv begleitet und gesteuert werden, um potenzielle negative steuerliche Folgen zu vermeiden.

Streitigkeiten proaktiv bewältigen

7. Proaktive Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden kann Unsicherheiten vermeiden

Abgesehen von der rechtzeitigen Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation sollten die Unternehmen gegebenenfalls einen offenen Dialog mit den Steuerbehörden in Erwägung ziehen, um mögliche Auswirkungen des Wirtschaftsklimas auf die Rentabilität und das steuerpflichtige Einkommen zu erörtern. Darüber hinaus müssen bestehende Vereinbarungen mit den Steuerbehörden (wie APAs usw.) möglicherweise neu bewertet werden, z.B. im Hinblick auf kritische Annahmen.

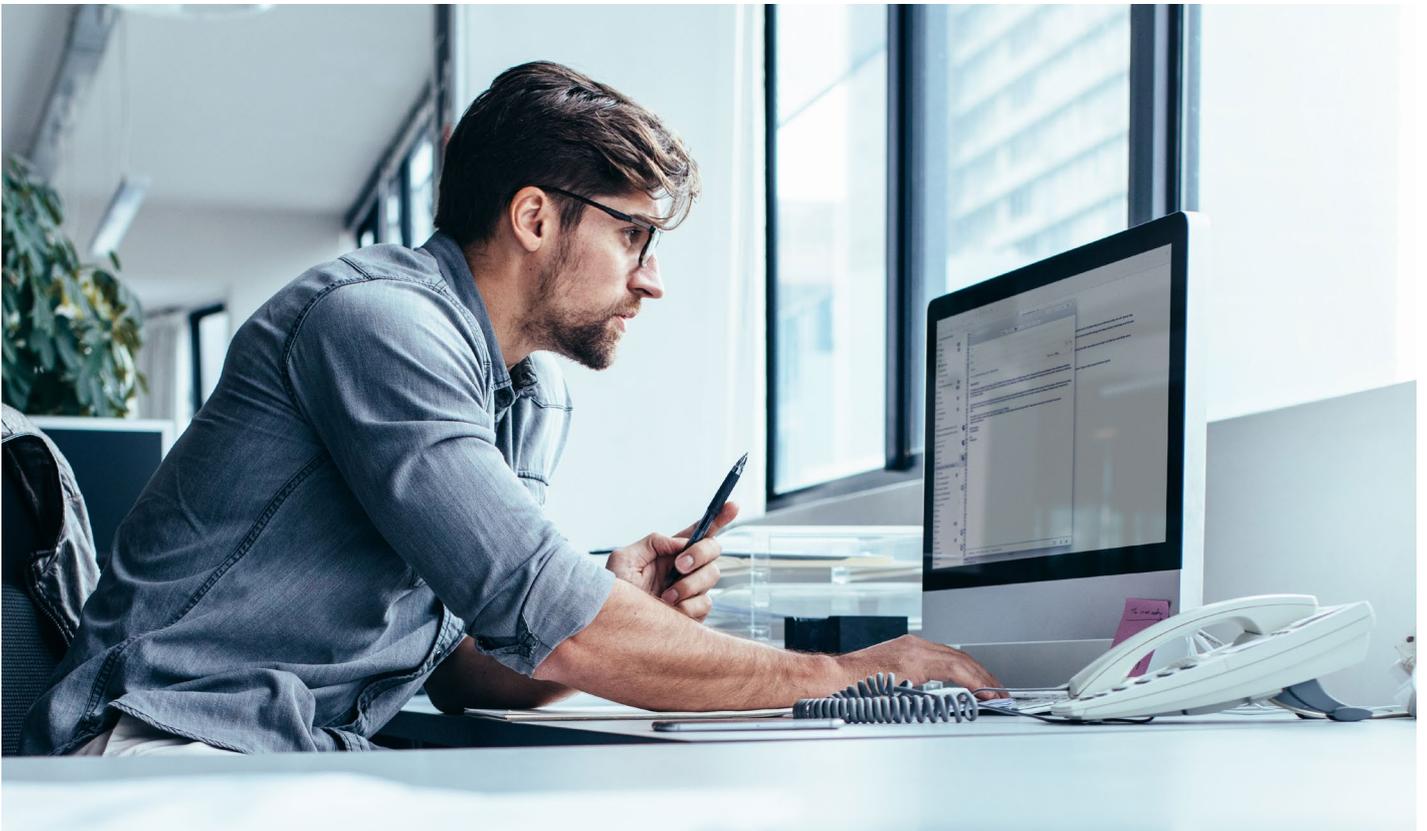
Ihre Ansprechpartnerin

Silke Lappe

Partner

Tel: +49 89 29036 8016

slappe@deloitte.de



Verrechnungspreise von Finanztransaktionen

Einstufung eines Darlehens als Fremdkapital/ Überprüfung von Darlehensvereinbarungen

1. Bestehende Darlehensverpflichtungen mit potenziell niedrigerem EBITDA-Niveau bedienen

Unternehmen, die mit den Herausforderungen des wirtschaftlichen Abschwungs konfrontiert sind, sollten prüfen, wie sich ein potenziell niedrigeres EBITDA-Niveau auf die Darlehensvereinbarungen mit verbundenen Unternehmen auswirken kann. Ein niedrigeres EBITDA-Niveau impliziert in der Regel niedrigere Beträge an nachhaltig bedienbaren Schulden und Zinsaufwendungen. Dieser Effekt wird durch den gleichzeitig beobachteten Anstieg der Marktzinssätze noch verstärkt.

2. Bedienung bestehender Darlehensverpflichtungen bei höheren Marktzinsen

Für den Fall, dass konzerninterne Darlehen variabel verzinst werden – z.B. unter Verwendung des Euribor als Basiszinssatz – sind bestehende Darlehensvereinbarungen bereits von den Änderungen der (Geld-) Marktzinsen betroffen, da der Basiszinssatz im Laufe des Jahres 2022 deutlich gestiegen ist: Alle Euribor-Sätze, die in den letzten Jahren negativ (und konstant) waren, sind im Jahr 2022 deutlich über 0 Prozent gestiegen. Bei der Ausarbeitung neuer Verträge können Unternehmen Klauseln zur automatischen Anpassung für Krisensituationen aufnehmen, um schnell reagieren zu können und Flexibilität zu gewährleisten – z.B. durch die Implementierung variabler Zinssätze.

3. Erhöhte Relevanz der Wahl zwischen festen und variablen Zinssätzen

Durch den Basiszinssatz enthalten variable Zinssätze ein Element, das automatisch die Entwicklung der Marktzinsen während

der Laufzeit eines Kredits berücksichtigt. Daher könnte der potenzielle Nachteil aus einer schlechteren Vorhersehbarkeit der Zinsaufwendungen während der Laufzeit eines Darlehens (für die Zwecke der Liquiditätsplanung und/oder der steuerlichen Absetzbarkeit der Zinsen im Rahmen der Zinsschranke) für den Darlehensnehmer kompensiert werden: Die Marktzinsen können über die Laufzeit des Kredits sinken, sofern ein variabler Zinssatz verwendet wird und sich eine daraus resultierende Zinsersparnis einstellt.

4. Überwachung der Auswirkungen von Kreditklauseln zur Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen für Bankschulden auf konzerninterne Darlehen

Infolge sinkender Erträge und steigender Zinssätze können die Kreditklauseln zur Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen („Financial Covenants“) in Krediten von unverbundenen Banken unter Druck geraten. Die Verletzung solcher Financial Covenants (typischerweise in Bezug auf Verschuldungsgrad [Schulden/EBITDA] und Zinsdeckung [EBITDA/Zinsaufwand]) kann weitreichende Auswirkungen auf die Finanzierung einer ganzen Gruppe haben, einschließlich bestehender konzerninterner Darlehen (z.B. Druck zur Mittelbeschaffung, um die Kreditaufgaben der Banken zu erfüllen, oder Auswirkungen bezogen auf die mögliche Anwendbarkeit der internen Preisvergleichsmethode zur Analyse der Fremdüblichkeit).

5. Proaktives Management der Verlängerung/Erneuerung von auslaufenden konzerninternen Darlehen

Bei konzerninternen Darlehenstransaktionen, die in naher Zukunft auslaufen und refinanziert werden müssen, sollte diese

Refinanzierung proaktiv gesteuert werden, da die Verschuldung, die in einem Niedrigzinsumfeld (wie es insbesondere bei den EUR-Zinssätzen der Fall war) tragbar gewesen wäre, möglicherweise in einem Umfeld mit gestiegenen (und möglicherweise noch weiter steigenden) Zinsen nicht mehr tragbar ist. In Anbetracht der Dynamik der Marktzinsen sollte darauf geachtet werden, dass die Analysen der Verschuldungskapazität für geplante Darlehen die jüngsten Zinsentwicklungen widerspiegeln.

6. Kann die Kapitalisierung von Zinszahlungen mit dem Fremdvergleichsgrundsatz in Einklang gebracht werden?

Die Kapitalisierung von Zinszahlungen, wenn sie nicht gezahlt werden können, kann von Betriebsprüfern mit Skepsis betrachtet werden, wenn diese Möglichkeit nicht im zugrundeliegenden Darlehensvertrag ausdrücklich vorgesehen war. Es wird daher empfohlen, proaktiv zu begründen, warum dies in einem bestimmten Fall dennoch dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen könnte.

7. Niedrigere Verschuldungsniveaus für die Zukunft

In Anbetracht der obigen Ausführungen und als Faustregel wird empfohlen, nach Möglichkeit niedrigere Zielwerte für die Verschuldung festzulegen. In Zeiten des wirtschaftlichen Abschwungs kann eine Anpassung der Finanzierungsbedingungen zwischen den Unternehmen erforderlich sein, um die Liquidität zu sichern und zu steuern. Unternehmen sollten in Erwägung ziehen, die Darlehensbedingungen neu auszuhandeln, wie es auch fremde Dritte tun würden (oder wie es von fremden Dritten erwartet werden könnte).

8. Überprüfung von vorzeitigen Kündigungsmöglichkeiten in bestehenden Darlehensverträgen

Darlehensverträge sollten speziell im Hinblick auf ihre Optionen und vorzeitigen Kündigungsmöglichkeiten überprüft werden. Während der ordentliche und gewissenhafte Geschäftsführer auf der Ebene des Kreditnehmers in der Regel kein Interesse an einer vorzeitigen Beendigung bestehender Kreditverträge in Zeiten steigender Zinsen hat, haben ordentliche und gewissenhafte Geschäftsführer auf der Ebene des jeweiligen Kreditgebers ein solches Interesse. Während solche vorzeitigen Kündigungsklauseln für Darlehensgeber eher unüblich sind, werden entsprechende Überlegungen bei Darlehensverträgen relevant, die für eine feste Laufzeit mit automatischer Verlängerung (in der Regel zum gleichen Zinssatz) abgeschlossen werden, sofern nicht eine der Parteien den Vertrag schriftlich kündigt.

Cash Pools

9. Überprüfung der im Cash Pool geltenden Zinssätze

In den meisten Fällen wurden die Cash-Pool-Zinssätze und Spreads für Einlagen und Abhebungen zu einer Zeit festgelegt, als die Marktzinsen noch deutlich niedriger waren. Daher wird eine gründliche Überprüfung empfohlen.

10. Überwachung der Auswirkungen der Nichtwirksamkeit von Zinsuntergrenzen hinsichtlich der angemessenen Laufzeit (und des Zinssatzes) für Einlagen

Bei den Einlagensätzen hat eine häufig vereinbarte Zinssatzuntergrenze („Floor“) bei den vorherrschenden negativen Referenzsätzen in Verbindung mit den beobachteten (sehr) niedrigen Einlagensätzen am Markt im Allgemeinen einen gewissen

Puffer für Diskussionen mit Betriebsprüfern geschaffen, da ein durch die Untergrenze festgelegter Einlagensatz von 0,0 Prozent (oder geringfügig darüber) nachweislich auch längere Einlagenlaufzeiten über das Tagesgeld hinaus widerspiegeln konnte. Eine gründliche Überprüfung und Ergreifung entsprechender Korrekturmaßnahmen (d.h. Abschaffung/Umwandlung langfristiger stabiler Einlagen) sind dadurch relevanter geworden.

11. Überwachung des Gewinns des Cash-Pool-Führers

Es ist zu erwarten, dass sich die Spanne zwischen Einlage- und Auszahlungszinssätzen vergrößert. Daher dürfte bei ähnlichen Salden auch der Gewinn des Cash-Pool-Führers im Vergleich zu den beobachteten Gewinnen in der Vergangenheit steigen (und damit auch das potenzielle Interesse der Steuerbehörden an dem Gewinn und dessen potenzieller Aufteilung auf die Cash-Pool-Teilnehmer).

Immobilienkredite

12. Überlegungen zur Verschuldungskapazität insbesondere bei Immobiliengesellschaften durch die Beleihungsquote („Loan to Value“)

Die Höhe der zulässigen Verschuldung im Immobiliensektor basiert in der Regel auf Überlegungen zum Beleihungswert. Höhere Zinssätze werden als Abzinsungsfaktoren für Bewertungen verwendet, während sich andere Variablen (erwartete künftige Mieteinnahmen) in der Regel nicht so stark ändern dürften. Daher dürften die Bewertungen mitunter erheblich sinken, was bedeutet, dass die Quote der Beleihung für bestehende feste Darlehensbeträge steigen wird. Damit rückt die Frage in den Vordergrund, ob ein bestimmtes konzerninternes Darlehen als Fremd- oder als

Eigenkapital eingestuft werden sollte. Bankdarlehen im Immobiliensektor haben oft am Beleihungswert orientierte Kreditklauseln zur Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen („Financial Covenants“).

13. Einrichtung eines Backups mit alternativen Maßnahmen zur Beleihungsquote

Alternative Ansätze wie z.B. Loan-to-Cost-Ansätze sollten (wo möglich) als Unterstützung/Bestätigung für Beleihungsquoten herangezogen werden, weil diese Inputs (und folglich auch die entsprechenden Outputs) nicht so stark von der Volatilität der Marktzinssätze betroffen sind.

Ihr Ansprechpartner

Nik Nolden

Director

Tel: +49 211 8772 2849

nnolden@deloitte.de

Legal

1. Nationale Ebene

Die deutschen Behörden und Gesetzgeber versuchen, die Auswirkungen der enormen Preissteigerungen und -schwankungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten durch Maßnahmen abzumildern, welche den Unternehmen helfen sollen, ihren Betrieb aufrechtzuerhalten. Unternehmen sollten daher alle relevanten gesetzgeberischen und sonstigen Entwicklungen sorgfältig verfolgen und alle sich hieraus ergebenden Umstände in ihre Planung, Strategie und Umsetzung einbeziehen.

2. Europäische und internationale Ebene

Unternehmen sollten bestehende Verträge auf Preisanpassungsklauseln und außerordentliche Kündigungsklauseln überprüfen (z.B. als rechtliche Grundlage für eine eventuelle Adjustierung von konzerninternen Verrechnungen und Zielmargen). Bei der Ausarbeitung neuer Verträge könnte zudem die Aufnahme automatischer Anpassungsklauseln für Krisensituationen in Betracht gezogen werden, um Flexibilität und eine schnelle Reaktion auf neue Ereignisse gewährleisten zu können.

3. Einwand höherer Gewalt durch Lieferanten

Unter den gegenwärtigen Marktbedingungen und insbesondere angesichts von Einwendungen höherer Gewalt durch Lieferanten empfiehlt es sich, dass Unternehmen ihre Lieferverträge und sowie sonstigen Vertragsverhältnisse hinsichtlich des genauen Inhalts entsprechender Klauseln überprüfen, um eine Vorstellung von der Risikoverteilung zwischen den Parteien zu haben und eine Strategie für das Management der rechtlichen Aspekte der Geschäftsbeziehung zu konzipieren und umzusetzen.

Diese Vorgehensweise kann dazu beitragen, Schadensersatzansprüche durchzusetzen und Liquiditätseffekte zu erzielen.

4. Vertragliche Rahmenbedingungen mit Vorlieferanten

Unternehmen, die auf Zulieferer angewiesen sind, sollten bestehende Verträge daraufhin analysieren, ob die Lieferbeziehungen mit ihren Kunden z.B. Selbstbelieferungsvorbehalte und/oder andere Klauseln vorsehen, die die Risiken im Verhältnis zu ihren Vorlieferanten auf die andere Partei verlagern, und prüfen, ob diese Klauseln unter den gegebenen Umständen geltend gemacht werden können, um auch hier eine klare Vorstellung von der Risikoverteilung zwischen den Parteien zu haben und erforderliche Maßnahmen umsetzen zu können.

5. Versicherungsschutz

In der aktuellen Situation sind Unternehmen gut beraten zu prüfen, ob und in welchem Umfang Versicherungspolice Schäden, z.B. durch Energiemangel, abdecken können. Eine entsprechende Prüfung sollte sich auf alle relevanten Versicherungspolice erstrecken, insbesondere auf Betriebsunterbrechungspolice, erweiterte Deckungsmodule, All-Risk-Police oder Betriebsschließungs-Police. In vielen Szenarien sollten Unternehmen auch versuchen, ihre Vertragspartner davon zu überzeugen, selbst entsprechend zu handeln, um den entstandenen Schaden im größtmöglichen Umfang abzufedern. Dies erfordert Analysen im Einzelfall unter Berücksichtigung der einzelnen Schäden und Versicherungspolice, einschließlich der geltenden Bedingungen sowie zeitlicher Aspekte. Die Ergebnisse solcher Analysen sollten dann in die Finanzplanung und/oder zur Entwicklung, Planung und

Umsetzung einer Strategie für den Umgang mit dem Versicherer und/oder dritten Parteien eingehen.

6. Risikoverteilung in anderen vertraglichen Vereinbarungen

Um eine durchdachte und nachhaltige Strategie zu planen und umzusetzen, sollten die Parteien die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen überprüfen und sich dabei auf die in diesen Vereinbarungen und/oder im Gesetz vorgesehenen Risikoverteilungsmechanismen konzentrieren.

Dies kann dazu beitragen, die finanziellen Belastungen im Rahmen bestehender Regelungen erheblich zu reduzieren und damit die gewünschten Liquiditätseffekte zu erzielen. In diesem Zusammenhang sollten auch neue Gesetze und/oder behördliche Maßnahmen berücksichtigt werden, da – je nach Branche, in der ein Unternehmen tätig ist – eine Änderung der Risikoverteilung per Gesetz erhebliche Auswirkungen auf die Liquiditätsplanung haben kann.

7. Personalorganisation und Aufgaben

Die Energiekrise hat erhebliche Auswirkungen auf die Organisation der Personalressourcen. Arbeitgeber sehen sich nicht nur mit einer erhöhten Anzahl von Mitarbeitern konfrontiert, die sich krankmelden und/oder aus verschiedenen Gründen nicht an ihrem Arbeitsplatz erscheinen können, sondern sind nun auch mit der Schließung oder eingeschränkten Nutzbarkeit von Büros, abnehmenden oder zunehmenden Aufgaben etc. aufgrund der Energiekrise konfrontiert, und gleichzeitig gehalten, sowohl Geschäftskontinuität als auch Rentabilität sicherzustellen. In der aktuellen Situation sollten Unternehmen ihre Anforderungen aus arbeitsrechtlicher Sicht anhand der verschiedenen Szenarien

sorgfältig prüfen und die Möglichkeiten des deutschen Arbeitsrechts nutzen und umsetzen, am besten im gegenseitigen Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaft bzw. dem Betriebsrat und den Beschäftigten.

8. Senkung der Personalkosten durch Beantragung staatlicher Beihilfen, z.B. Kurzarbeit

Vor dem Hintergrund der bereits auf dem deutschen Markt spürbaren Folgen der Energiekrise müssen Arbeitgeber ggf. alle bestehenden Möglichkeiten zur Minimierung der Personalkosten ausschöpfen. Je nach Branche, in der der Arbeitgeber tätig ist, kann die Minimierung der Personalkosten entscheidend sein, um die Liquidität zu sichern und damit noch schwerwiegendere Folgen für das Unternehmen und seine Mitarbeiter zu vermeiden. Ein sehr relevanter Baustein kann in diesem Zusammenhang die Kurzarbeit sein. Durch deren Einführung können Arbeitgeber die Arbeitszeit und das Entgelt der Beschäftigten reduzieren und sich Teile des Entgelts und der Sozialversicherungsbeiträge von öffentlichen Stellen erstatten lassen. Da für die Einführung von Kurzarbeit eine Rechtsgrundlage erforderlich ist (d.h. eine Vereinbarung mit der zuständigen Gewerkschaft, dem Betriebsrat oder den Arbeitnehmern), muss eine solche Rechtsgrundlage so schnell wie möglich geschaffen werden, sofern sie nicht bereits besteht. Auf dieser Rechtsgrundlage ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitsausfall bei der zuständigen Arbeitsagentur zu melden und Kurzarbeitergeld zu beantragen. Diese Entschädigung kann in der Regel bis zu 100 Prozent der Personalkosten des Arbeitgebers abdecken.

9. Sicherstellung der Bereitschaft nach der Energiekrise

Mittelfristig sollten Arbeitgeber entsprechende Vorkehrungen für die Zeit nach der Energiekrise treffen sowie mögliche Restrukturierungsmaßnahmen durchspielen und kalkulieren (z.B. Beantragung staatlicher Fördermittel für die Qualifizierung des Personals, Personalabbau und dessen Verbindung mit Kurzarbeit, Verlagerung von Aufgaben oder Personal etc.), um die Leistungsbereitschaft für die Zeit direkt nach der Energiekrise zu gewährleisten.

10. Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags

Nach deutschem Recht besteht für Geschäftsführer oder Vorstände deutscher Kapitalgesellschaften eine generelle Pflicht zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens, wenn bestimmte gesetzlich vorgesehene Voraussetzungen (Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit) erfüllt sind. Als Reaktion auf die enormen Preissteigerungen und -schwankungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten hat sich der Gesetzgeber zu vorübergehenden Anpassungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht entschlossen.

Damit werden sowohl der Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung als auch die Planungszeiträume für Insolvenz- und Sanierungspläne auf vier Monate verkürzt, derzeit begrenzt bis zum 31. Dezember 2023. Zudem wurde die Frist für Insolvenzanträge wegen Überschuldung auf acht Wochen erhöht. Unter den gegenwärtigen Umständen ist es von größter Bedeutung, die laufenden Entwicklungen in der Gesetzgebung kontinuierlich zu beobachten, um nicht-konformes Verhalten und/oder damit

verbundene Konsequenzen wie z.B. eine persönliche Haftung der Geschäftsführung zu vermeiden.

11. Haftung der Geschäftsführung

In einer Krisensituation bestehen für Geschäftsführer und Vorstände Haftungsrisiken für Zahlungen, die von der Gesellschaft geleistet wurden, nachdem die Gesellschaft insolvent geworden ist. Geschäftsführer und/oder Vorstandsmitglieder sollten daher prüfen, ob für ihr Unternehmen Insolvenzzureife vorliegt, und sich in diesem Fall professionell beraten lassen, um sich einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Pflichten sie haben und wie sie ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen können, ohne ein Risiko der persönlichen Haftung einzugehen. Abgesehen davon sollten laufende Entwicklungen in der Gesetzgebung im Blick behalten werden.

12. Überprüfung der bestehenden Finanzierungsvereinbarungen

Finanzierungs-/Darlehensverträge sehen häufig Regelungen für den Fall vor, dass sich das Marktumfeld ändert, sich die finanzielle Situation und/oder die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers verschlechtert, wesentliche Beeinträchtigungen eintreten usw. Derartige Umstände können dazu führen, dass ein außerordentliches Kündigungsrecht und vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen ausgelöst werden. Darüber hinaus können bestimmte Entwicklungen bei einzelnen Konzerngesellschaften Auswirkungen auf den gesamten Kreditvertrag haben. Auch die Erfüllung von Verpflichtungen aus bestehenden Finanzierungsvereinbarungen kann erhebliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Gewährung von Fördermitteln des Bundes, der Länder und

der EU haben. In solchen Fällen, in denen dies noch nicht geschehen ist, sollten Unternehmen auf der Grundlage und vor dem Hintergrund ihrer auf die energiekrisenbedingten Auswirkungen angepassten Finanzplanung die bestehenden Finanzierungsverträge mit dem Ziel überprüfen, die relevantesten Klauseln zum Schutz vor Auswirkungen, die durch die aktuellen Ereignisse und Entwicklungen ausgelöst werden können, zu ermitteln. Insbesondere sollten Unternehmen prüfen, ob es Umstände oder Ereignisse gibt, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen könnten, ob Mitteilungspflichten bestehen, ob Möglichkeiten bestehen, einen Verstoß gegen Financial Covenants zu vermeiden, und/oder ob es Klauseln in den Verträgen oder gesetzliche Regelungen gibt, die es ihnen erlauben würden, Zahlungen auszusetzen, ohne dass sie negative Konsequenzen zu befürchten haben.

Je nach dem Ergebnis dieser Analysen und anderer Überlegungen sollten Kreditnehmer dann mit ihren Kreditgebern über das weitere Vorgehen sprechen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. In diesem Zusammenhang müssen laufende Gesetzesinitiativen beobachtet werden, da sie erhebliche Auswirkungen auf die Finanzen haben können, z. B. wenn per Gesetz Moratorien verhängt werden.

13. Regelungen für finanzielle Beihilfen

Die Unternehmen sind gut beraten, laufende Entwicklungen und neue Regelungen durchgängig zu beobachten und dahingehend zu analysieren, ob Fördermittel zur Verfügung stehen, um die Kontinuität und Liquidität des Unternehmens zu sichern und finanzielle Hilfen zu beantragen. Insbesondere Unternehmen in Notlagen und solche, die aufgrund ihrer mittelfristigen Finanzplanung mit einem Liquiditätsengpass oder gar einer Insolvenz rechnen, sollten jetzt handeln, indem sie sich über mögliche Finanzhilfen beraten lassen, die weitere Entwicklung beobachten, mit ihren Banken die noch zu definierenden weiteren Voraussetzungen für eine erfolgreiche Antragstellung besprechen und die entsprechenden Anträge rechtzeitig stellen.

Ihre Ansprechpartner

Charlotte Sander

Partner
Labor Law
Tel: +49 511 30755 9536
csander@deloitte.de

Johannes Passas

Partner
Commercial Law
Tel: +49 511 30755 9546
jpassas@deloitte.de

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.